

M&A-Deals im Visier des Außenwirtschaftsrechts: Schwerpunkt Investitionskontrolle

Bei Unternehmenserwerben durch ausländische Investoren müssen seit dem 18.07.2017 verschärfte außenwirtschaftsrechtliche (Melde-)Pflichten beachtet werden. Deloitte gibt Beratern, die M&A-Transaktionen mit ausländischer Investitionsbeteiligung begleiten, einen Prüfungspfad an die Hand, um das Risiko zu identifizieren und zu minimieren.

Hintergrund

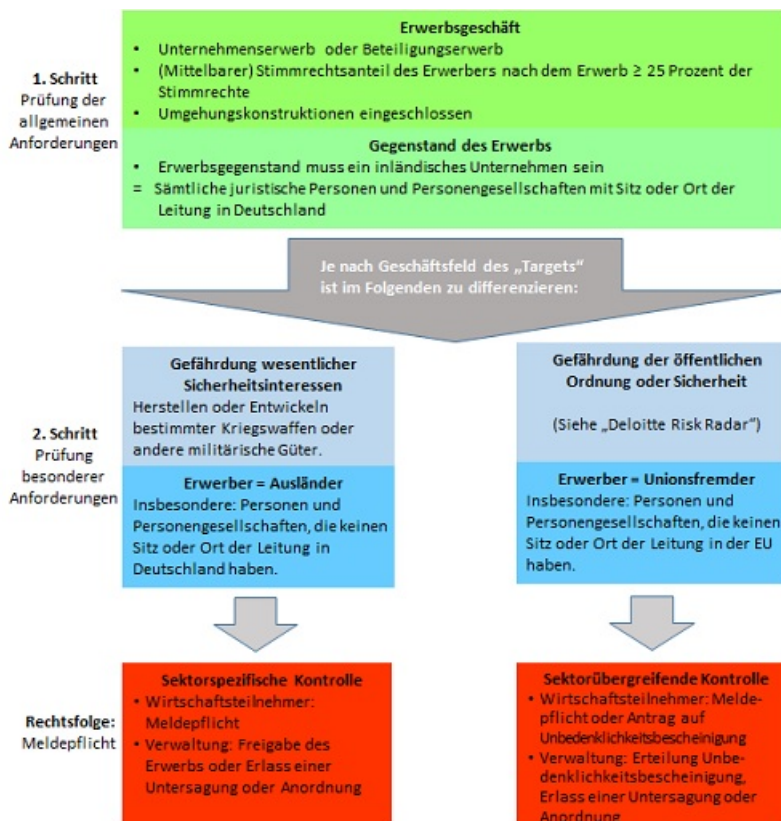
In den [Deloitte Tax-News](#) haben wir über den Trend berichtet, dass die Bedeutung des Außenwirtschaftsrechts bei Unternehmenserwerben stetig zunimmt und sich die Meldepflichten für Unternehmenserwerbe durch ausländische Investoren zum 18.07.2017 ausgeweitet haben.

Zur Erinnerung: Das Deutsche Außenwirtschaftsrecht kennt zwei Formen der Investitionskontrolle. Die sektorübergreifende Prüfung (§§ 55 ff. AWV), die branchenunabhängig Anwendung findet und die sektorspezifische Prüfung (§§ 60 ff. AWV), deren Anwendungsbereich nur eröffnet ist, wenn das Zielunternehmen ein besonders sensibles Geschäftsfeld ausübt, etwa Kriegswaffen oder andere militärische Güter herstellt.

Anwendungsbereich der Investitionskontrolle

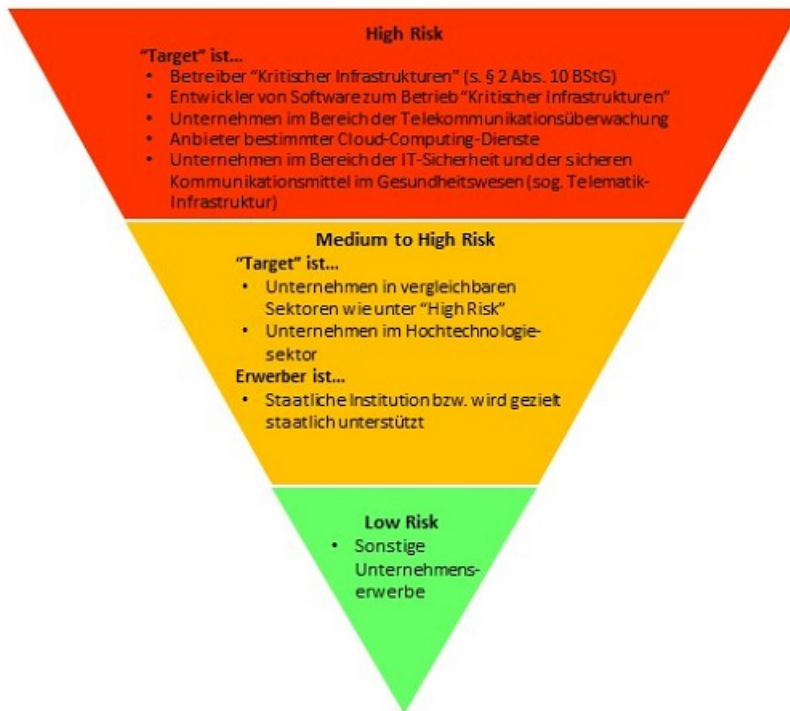
1. Prüfungspfad

Der Anwendungsbereich der Investitionskontrolle ist eröffnet, wenn die geplante Transaktion nachfolgende allgemeine und besondere Anforderungen erfüllt:



2. Deloitte Risk Radar

Um Wirtschaftsbeteiligten einen Anhaltspunkt dafür zu geben, inwieweit die geplante Transaktion Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen könnte, hat Deloitte Legal die nachfolgende Risk-Matrix erarbeitet. Die Matrix soll graduell Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit geben, inwieweit die Transaktion nach Auffassung der Verwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bedeutet.



Gefahr erkannt, Gefahr gebannt?

Sollte eine Form der Investitionskontrolle nach den Statuten des Außenwirtschaftsrechts einschlägig sein, so beraten wir gerne zum weiteren Vorgehen. I.d.R. wird es darum gehen zu prüfen, ob tatsächlich eine Meldepflicht vorliegt, die Transaktion korrekt zu melden, ggf. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen und das Risiko einer Untersagung bzw. Beschränkung der Transaktion durch die Verwaltung vertraglich aufzugreifen.

Betroffene Norm

§§ 50 ff. Außenwirtschaftsverordnung

§§ 60 ff. Außenwirtschaftsverordnung

Fundstelle

Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, [BANZ AT 17.07.2017](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.